

Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur zum **Freizeitlärm**

BVerwG, NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2003, S. 3360 f. (Live – Musik – Veranstaltungen)

Eröffnet die Rechtsordnung mehrere Rechtswege zur Verfolgung eines Rechtsschutzziels (Schutz vor Lärmimmissionen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweils angerufenen Gerichte die Zumutbarkeitsgrenze bei Lärmimmissionen - hier: Live-Musik-Veranstaltungen - unterschiedlich bestimmen.

BVerwG, NVwZ (Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht) 2001, S. 1167 ff.:

(Freizeitbereich als konzeptionelle Einheit, Entscheidungshilfe mit Indizcharakter):

Bilden mehrere in einem räumlichen Zusammenhang stehende, aber organisatorisch selbstständige Freizeitanlagen einschließlich einer Sporthalle eine konzeptionelle Einheit im Sinne eines „Freizeitbereichs“, ist eine einheitliche (summative) Beurteilung der von diesen Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen nach den Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie zulässig...

Bei der Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Freizeitanlagen muss der in Nr. 6. 9 TA Lärm und Nr.1.6 des Anhangs zur 18. BImSchV vorgesehene Messabschlag nicht berücksichtigt werden.

BVerwG, NVwZ 2003, S. 751 ff. (Bolzplätze):

Die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind auf Geräuschimmissionen, die von der bestimmungsgemäßen Nutzung von Ballspielplätzen und ähnlichen Anlagen für Kinder ausgehen, nicht unmittelbar anwendbar.

BGH, NJW 2003, S. 3699 ff. (Rockkonzert):

Von einem Rockkonzert ausgehende Lärmimmissionen, die die Richtwerte der so genannten LAI-Hinweise überschreiten, können unwesentlich im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB sein, wenn es sich um eine Veranstaltung von kommunaler Bedeutung handelt, die an nur einem Tag des Jahres stattfindet und weitgehend die einzige in der Umgebung bleibt. Das gilt in aller Regel aber nur bis Mitternacht.

BayVGH, Beschluss vom 22.11.2005-22 ZB 05.2679-juris (Volksfest):

Auch das schutzwürdigste Volksfest sollte in der Nachtzeit nach 22:00 Uhr in der Regel wenigstens die Tagrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie für seltene Ereignisse einhalten. Ausnahmen kann es nur in sehr seltenen, nicht mehrere Nächte andauernden Fällen geben.

Wird die oben aufgezeigte Schädlichkeitsgrenze nach 22:00 Uhr an vier aufeinander folgenden Tagen überschritten, kann ein sehr seltenes Ausnahmeereignis nicht angenommen werden.

HessVGH, Gewerbearchiv 2005, S. 437 ff. (Volksfest):

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Freizeitlärm bestehen keine rechtlich verbindlich vorgegebenen Mess- und Beurteilungsverfahren. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm hat durch tatrichterliche Würdigung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der einzelnen Schallereignisse, ihres Immissionspegels, ihrer Eigenart (z.B. Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit usw.) und ihres Zusammenwirkens zu erfolgen.

Zur Beurteilung von Geräuschemissionen eines Volksfestes ist...die sog. Freizeitlärm-Richtlinie ein geeignetes technisches Regelwerk, das als Orientierungshilfe herangezogen werden kann....

Auch bei traditionellen Volksfesten mit einer Dauer von mehr als einem Tag sind die Richtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie maßgebend, wenn eine Veranstaltung nicht an einem gleichwertigen, den Charakter der Veranstaltung wahrenden, jedoch die Lärmeinwirkungen für die Anwohner deutlich reduzierenden Alternativstandort verlegt wird.

OVG Rheinland-Pfalz, NJW 2005, S. 772 ff. (Musikveranstaltungen):

Können bei einer Veranstaltung die für seltene Störereignisse in der Freizeitlärm-Richtlinie festgelegten Immissionsrichtwerte voraussichtlich nicht eingehalten werden, darf sie gemäß § 12 Abs. 1 GastG nur gestattet werden, wenn sie als sehr seltenes Ereignis wegen ihrer Herkömmlichkeit, ihrer Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft oder ihrer sozialen Adäquanz trotz der mit ihr verbundenen Belästigungen den Nachbarn zumutbar ist. Das gilt grundsätzlich für die zum überlieferten kulturellen Brauchtum zählenden Karnevalsveranstaltungen sowie Musikveranstaltungen aus Anlass einer Kirmes, wenn deren Gesamtzahl - bezogen auf einen Veranstaltungsort - nicht mehr als fünf pro Jahr beträgt. Die im Laufe eines Jahres zu erwartenden sehr seltenen Ereignisse sind auf die Veranstaltungsorte, die sich dafür innerhalb einer Ortsgemeinde, eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks in vergleichbarer Weise eignen, aufzuteilen.

Aufgrund der auch bei Vorliegen eines sehr seltenen Ereignisses erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten dürfen Musikdarbietungen unter Begrenzung der Immissionsrichtwerte auf 70 dB(A) in der Regel allenfalls bis 24 Uhr zugelassen werden.

OVG Rheinland-Pfalz, Baurecht 2003, S. 1187 ff. (Live-Musik-Veranstaltungen in einer Sängerrhalle):

Zur Frage, wann Lärmimmissionen derartiger Veranstaltungen die nach den einschlägigen technischen Regelwerken vorgesehenen Orientierungswerte für seltene Ereignisse überschreiten dürfen.

OVG Bremen, NVwZ- Rechtsprechungs-Report 1997, S. 165 ff. (Nächtliche Ruhestörung durch Jahrmarkt):

In Bezug auf den Lärm, der von Jahrmärkten, Volksfesten etc. ausgeht, existiert eine normative Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze nicht, so dass eine wertende Einzelbeurteilung vorzunehmen ist. Im Rahmen dieser Einzelbeurteilung bieten die von Sachverständigen erstellten technischen Regelwerke, die sich mit den Auswirkungen des Lärms auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden befassen, eine Entscheidungshilfe. Sie ersetzen nicht die tatrichterliche Einzelfallwürdigung, geben diese Würdigung aber eine Orientierung. In Bezug auf den Lärm, der von Jahrmärkten, Volksfesten etc. ausgeht, sind in dieser Hinsicht vor allem die Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche - LAI-Hinweise - heranzuziehen.

Koch/Maaß, Die rechtlichen Grundlagen zur Bewältigung von Freizeitlärmkonflikten, Natur und Recht 2000, S. 69 ff.

Numberger, Probleme des Freizeitlärms, NVwZ 2002, S. 1064 ff.

Rudolph, Freizeitlärm-Richtlinie in der kommunalen Praxis, Der Kommunaljurist 2004, S. 41 ff.

Spies, Einige Aspekte des Gaststätten- und Freizeitlärms, Gewerbearchiv 2004, S. 453 ff.

Wellhöfer, Geräusche von Freizeitanlagen, Natur und Recht 2005, S. 575 ff.

Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur zum **Sportlärm**

BVerwG, NVwZ 1995, S. 993 ff. (Verbindlichkeit der 18. BImSchV):

§ 2 der 18. BImSchV schließt als normative Festlegung der Zumutbarkeitsschwelle i.S. des § 3 Abs.1 BImSchG grundsätzlich die tatrichterliche Beurteilung aus, dass Lärmimmissionen, die die festgelegten Immissionsrichtwerte unterschreiten, im Einzelfall gleichwohl als erheblich eingestuft werden.

BVerwG, NVwZ 2000, S. 550 ff. (Bauleitplanung für eine Sportanlage):

1. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung -18. BImSchV -.... hat für die Bauleitplanung (nur) mittelbar rechtliche Bedeutung:
 - a) Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung scheitern müsste....

BVerwG, NVwZ 2000, S. 1050 ff. (Zulässigkeit einer an einen Sportplatz heranrückenden Wohnbebauung):

1. In einem (hier unbeplanten) allgemeinen Wohngebiet ist ein Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft eines vorhandenen Sportplatzes unzulässig, wenn es sich Sportlärmimmissionen aussetzt, die nach der Eigenart des Gebiets in diesem unzumutbar sind (§ 15 I 2 BauNVO).
2. Bei Beantwortung der Frage, welches Maß an Lärmimmissionen i.S. des § 15 I 2 BauNVO nach der Eigenart des Gebiets in diesem unzumutbar ist, kann von Bedeutung sein, dass der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, zu dem das Baulückengrundstück gehört, nach dem Sportplatz entstanden und an diesen herangerückt ist. In diesem Fall kann sich die Lärmvorbelastung des Wohnbaugrundstücks schutzmindernd dahin auswirken, dass nicht die Richtwerte des § 2 II Nr.3 der 18. BImSchV maßgebend sind, sondern darüber liegende Werte.
3. Werden die in § 2 II Nr. 2 der 18. BImSchV für Kern-, Dorf- und Mischgebiete festgelegten Richtwerte nicht überschritten, so sind regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse i.S. des § 34 I 2 BauGB gewahrt.
4. In einem durch das Vorhandensein eines Sportplatzes vorbelastet entstandenen Wohngebiet trifft den Bauwilligen eine Obliegenheit, durch Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück, Grundrissgestaltung und andere ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen der „architektonischen Selbsthilfe“ seinerseits die gebotene Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Wohnnutzung nicht unzumutbaren Lärmbelästigungen von Seiten der Sportplatznutzung ausgesetzt wird.

Ketteler, Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Rechtsprechung und behördlicher Praxis, NVwZ 2002, S. 1070 ff.

Ketteler, Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), 1998

Knoche, Sportlärm: Privilegierung von Altanlagen, Gewerbearchiv 1997, S. 191 ff.

Kuchler, Sind Freizeitbäder Sportanlagen?, Natur und Recht 2000, S. 77 ff.

Landmann/Rohmer, UmweltR II, Nr. 2.18 (= Kommentierung der 18. BImSchV durch *Reidt/Schiller* - Stand: Dez.2006)

Stüer/Middelbeck, Sportlärm bei Planung und Vorhabenzulassung, Baurecht 2003, S. 38 ff.

Uechtritz, Zur baurechtlichen Bedeutung der Sportanlagenlärmschutzverordnung besonders in Gemengelage, NVwZ 2000, S. 1006 ff.